

BGer 8C 409/2008 vom 14. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_409_2008

FR: TF 8C 409/2008 du 14 octobre 2008

IT: TF 8C 409/2008 del 14 ottobre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.10.2008 8C 409/2008 (8C_409/2008)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.10.2008 8C 409/2008 (8C_409/2008) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 14.10.2008 8C 409/2008 (8C_409/2008)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_409/2008

Urteil vom 14. Oktober 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Frésard,

Gerichtsschreiberin Durizzo. Parteien I. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch

Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller, Engulgasse 214, 9053 Teufen, gegen IV-Stelle des

Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons St. Gallen vom 9. April 2008. In Erwägung, dass I. _____, geboren 1947, seit 1.

April 1997 bei einem Invaliditätsgrad von 42 % und unter Berücksichtigung eines

wirtschaftlichen Härtefalls eine halbe Invalidenrente bezog (Verfügung vom 25. Januar

1999, letztinstanzlich bestätigt mit Urteil I 491/01 vom 26. November 2002), dass ihm die

IV-Stelle des Kantons St. Gallen nach Abklärung bei der Medizinischen Abklärungsstelle

(MEDAS; Gutachten vom 27. Oktober 2005), welche eine Verschlechterung der

Arbeitsfähigkeit von 60 % auf nunmehr 50 % ergab, mit Verfügungen vom 23. Februar und

9. März 2006 ab 1. Dezember 2002 eine halbe Invalidenrente zusprach (Invaliditätsgrad: 55

%), dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die dagegen erhobene

Beschwerde mit Entscheid vom 9. April 2008 abgewiesen hat (Invaliditätsgrad: 58 %), dass

I. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei ihm eine Dreiviertelsrente

zuzusprechen, dass die IV-Stelle und das Bundesamt für Sozialversicherungen auf eine

Vernehmlassung verzichten, dass das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege mit Verfügung vom 31. Juli 2008 abgewiesen hat, dass die Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) wegen Rechtsverletzung gemäss

Art. 95 f. BGG erhoben werden kann, dass der Beschwerdeführer sinngemäss rügt, ihm

werde zu Unrecht zugemutet, ein - anhand statistischer Durchschnittslöhne ermitteltes -

höheres Invalideneinkommen zu erzielen, als er als Gesunder verdienen würde, dass

rechtsprechungsgemäss eine Parallelisierung der beiden Vergleichseinkommen zu erfolgen

hat, wenn eine versicherte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens aus

invaliditätsfremden Gründen ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen bezogen hat

und sie sich nicht aus freien Stücken damit begnügen wollte (BGE 134 V 322), dass diese

Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht, heute Bundesgericht, schon im erwähnten Urteil I 491/01 festgestellt hat, dass das vom Beschwerdeführer erzielte Einkommen als Gartenbauarbeiter branchenüblich gewesen war, und überdies keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass er im Gesundheitsfall den Berufszweig gewechselt hätte (E. 2.3.2), weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz das Valideneinkommen gestützt darauf festgelegt hat, dass sie das Invalideneinkommen zutreffenderweise ausgehend vom branchenübergreifenden Tabellenlohn berechnete, dass die Beschwerde damit offensichtlich unbegründet ist, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Oktober 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:
Ursprung Durizzo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.